

Federführung:

10-Organisation, Wahlen, Tul

Produkt:

10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Datum:

27.10.2025

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

06.11.2025

Entscheidung

## **Antrag der CDU-Fraktion zur Änderung der Hauptsatzung**

### **Beschlussvorschlag 1:**

Der Rat der Stadt Coesfeld beschließt, § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Coesfeld zu ändern. Die Anzahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen im Sinne des § 45 Abs. 3 GO NRW wird auf 25 pro Jahr beschränkt.

### **Beschlussvorschlag 2:**

Der Rat der Stadt Coesfeld beschließt, § 12 der Hauptsatzung der Stadt Coesfeld wieder einzuführen und festzulegen, dass der Rat aus seiner Mitte ohne Aussprache drei ehrenamtliche Stellvertreter\*innen der Bürgermeisterin wählt.

### **Sachverhalt:**

Im Rahmen des gemeinsamen Wahlvorschlags bestehe Einvernehmen darüber, die Hauptsatzung zu ändern.

Beschlussvorschlag 1 begründet die CDU-Fraktion ihren Antrag damit, dass die Schnellebigkeit der Kommunikation in der heutigen Zeit es für die Fraktionen im Rat der Stadt Coesfeld erforderlich mache, sich häufiger abzustimmen, um auf aktuelle Entwicklungen und Ereignisse reagieren zu können. In der abgelaufenen Wahlperiode hatten die Fraktionen im Schnitt zwischen 26 und 27 Fraktionssitzungen pro Jahr.

Beschlussvorschlag 2 begründet die CDU-Fraktion damit, dass die Intensität der Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern und somit auch die Repräsentation der Stadt auf und bei Terminen der Stadtgesellschaft stetig zunehme. Diesen Herausforderungen und auch dem nachvollziehbaren Wunsch von Vereinen und Institutionen einen Vertreter der Stadt auf den eigenen Veranstaltungen begrüßen zu dürfen, werde durch diese Änderung Rechnung getragen.

### **Stellungnahme der Verwaltung zu Beschlussvorschlag 2:**

Mit Beschluss vom 09.10.2025 hat der Rat die 2. Änderungssatzung zu Änderung der Hauptsatzung der Stadt Coesfeld beschlossen. Bis dahin wurde in § 12 der Hauptsatzung der Stadt Coesfeld festgelegt, dass der Rat aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreterinnen/ Stellvertreter der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters wählt.

Die Festlegung der Anzahl der stellvertretenden Bürgermeister gemäß § 67 GO NRW ist entbehrlich. Es müssen mindestens zwei ehrenamtliche Stellvertreter gewählt werden, da § 67 GO NRW im Plural formuliert wurde und das vorgeschriebene Wahlverfahren dem Minderheitenschutz dienen soll. Im Fall einer erhöhten Anzahl von Repräsentationsterminen können auch mehr als zwei Stellvertreter gewählt werden.

Die Anzahl der zu wählenden Stellvertreter beschließt der Rat in der konstituierenden Sitzung zu Beginn der Wahlperiode. Hierzu wird die Anzahl der Stellvertreter durch Beschluss festgelegt. Einer Regelung in der Hauptsatzung bedarf es nicht.

#### **Anlagen:**

- Antrag der CDU-Fraktion zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Coesfeld
- Entwurf der 3. Änderungssatzung Hauptsatzung
- Entwurf der 4. Änderungssatzung Hauptsatzung